

**Ordnung der Verleihung des Diplomgrades
aufgrund der bestandenen Ersten Staatsprüfung
für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Vom 27. Juli 2017

Aufgrund von § 39 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Voraussetzungen
- § 3 Antragstellung und Verfahren
- § 4 Zweck und Durchführung des Kolloquiums
- § 5 Urkunde
- § 6 Täuschung, Entzug des Grades
- § 7 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Außerkrafttreten

§ 1 Akademischer Grad

Auf der Grundlage von § 39 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes wird Absolventinnen und Absolventen der Technischen Universität Dresden nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen der akademische Grad „Diplom-Berufspädagogin“ bzw. „Diplom-Berufspädagoge“ (Dipl.-Berufspäd.) verliehen.

§ 2 Voraussetzungen

Der Diplomgrad nach § 1 wird verliehen, wenn

1. die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen bestanden ist und
2. die Präsentation der wissenschaftlichen Arbeit in einem öffentlichen Kolloquium erfolgt ist.

§ 3 Antragstellung und Verfahren

(1) Die Verleihung des Diplomgrades nach § 1 ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den bildungswissenschaftlichen Bereich des Studiengangs Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen zu beantragen. Der Nachweis entsprechend § 2 Nr.1 ist vorzulegen.

(2) Über den Antrag entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss für den bildungswissenschaftlichen Bereich des Studiengangs Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen.

(3) Ist die Voraussetzung nach § 2 Nr. 1 erfüllt, legt der Prüfungsausschuss den Termin für das Kolloquium fest und teilt ihn der Bewerberin bzw. dem Bewerber rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor dem Termin, schriftlich mit und die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses veranlasst die Organisation des Kolloquiums.

§ 4 Zweck und Durchführung des Kolloquiums

(1) Durch das Kolloquium wird die Fähigkeit nachgewiesen, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit darzustellen, insbesondere in berufspädagogische Zusammenhänge einzuordnen und wissenschaftlich zu begründen.

(2) Das Kolloquium wird hochschulöffentlich vor zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern bzw. nach Landesrecht Prüfungsberechtigten der Fakultät Erziehungswissenschaften durchgeführt, die vom Prüfungsausschuss dafür bestellt werden.

(3) Vom Kolloquium ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 5 **Urkunde**

(1) Nach erfolgter Präsentation der wissenschaftlichen Arbeit im Kolloquium ist durch das Zentralisierte Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge der Technischen Universität Dresden unverzüglich eine Urkunde auszustellen, in der die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Berufspädagogin“ bzw. „Diplom-Berufspädagoge“ beurkundet wird (Diplomurkunde). Auf der Urkunde werden der Studiengang mit Angabe der studierten Fachrichtungen bzw. der ersten Fachrichtung und des Faches angegeben.

(2) Die Diplomurkunde trägt das Datum des Kolloquiums und wird von der Rektorin bzw. dem Rektor sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 6 **Täuschung, Entzug des Grades**

Wurde der Diplomgrad durch Täuschung erworben oder werden nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten, insbesondere, wenn die Voraussetzungen für eine Verleihung nicht vorgelegen haben oder die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt wurde, kann der Diplomgrad entzogen werden. Darüber entscheidet der auch für die Verleihung zuständige Prüfungsausschuss. Der bzw. dem Betroffenen ist Gelegenheit zum Gehör zu geben. Wird der Grad entzogen, ist die Diplomurkunde von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen.

§ 7 **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Außerkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Verleihung des Diplomgrades aufgrund der bestandenen Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 07. September 1994 außer Kraft. Noch nach der Ordnung vom 07. September 1994 begonnene Verfahren werden nach ihr beendet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 21. Dezember 2016, der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 19. April 2017, der Philosophischen Fakultät vom 17. Mai 2017, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 15. Februar 2017 und der Fakultät Informatik vom 26. April 2017 und der Genehmigung des Rektorates vom 18. Juli 2017.

Dresden, den 27. Juli 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen